



Satzung für den Förderverein Bruderhaus Ravensburg

für die stationären und ambulanten Dienstleistungsangebote der

Stiftung Bruderhaus Ravensburg

Präambel

Es ist unser Ziel, älteren, vor allem aber hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen aus der Stadt Ravensburg ein würdiges Leben in der gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Bruderhaus Ravensburg“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Ravensburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung des laufenden Betriebs der Pflegeeinrichtungen und der weiteren Dienstleistungsangebote der Stiftung Bruderhaus Ravensburg für ältere hilfs- oder pflegebedürftige Menschen soweit der Aufwand nicht durch die Vergütungsentgelte der Kostenträger gedeckt ist.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Vermächtnisse, Veranstaltungen, o.ä. die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, sowie die persönliche Mithilfe durch die Vereinsmitglieder.
Die zum Einwerben der finanziellen Mittel notwendigen Aufwendungen gehören zu den satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins.
- (3) Der Verein ist selbstlos im Sinne von § 55 AO tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Sachauslagen werden ersetzt.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen und Dienstleistungsangebote verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die unterzeichnete, schriftliche Beitrittserklärung dem Vereinsvorstand zugeht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod;
 - b. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein muss;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. bei Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung oder Zuwendung aus dem Vermögen des Vereines.

§ 5 Beiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beitrag ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich – nach Möglichkeit im ersten Halbjahr - hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und einen Jahresbericht zu erstatten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung. Anträge der Mitglieder sind mindestens

eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung mit Ausnahme des Vertreters der Stiftung Bruderhaus (§ 8 Abs.1)
 - Wahl der Kassenprüfer nach § 10 Abs 4 dieser Satzung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über eingehende Anträge;
 - Festlegung des nach § 5 dieser Satzung zu leistenden Mitgliedsbeitrages;
 - Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen-, und Prüfungsberichts;

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand zur Führung der Vereinsarbeit geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies zuvor in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
 - einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Stiftung Bruderhaus

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Er nimmt sämtliche Aufgaben des Vereins wahr, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a-e durch die Mitgliederversammlung, in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe f durch die entsendende Stelle für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind jedoch nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als abgelehnt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er trifft alle für die Arbeit des Vereins wesentlichen Entscheidungen und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 9 Protokolle

Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Mitglieder sind berechtigt, Protokolle auf Verlangen einzusehen.

§ 10 Geschäftsführung und Kassenwesen

- (1) Die Kassengeschäfte führt der Kassier im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Er hat die Kasse verantwortlich zu verwalten und die notwendigen Zahlungen rechtzeitig durchzuführen. Ferner hat er über die Kassenverwaltung dem Verein jährlich in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Der Kassier vertritt in Kassengeschäften den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Im Verhinderungsfall führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.
- (3) Für jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg anzufertigen.
Es ist verboten, Vorschüsse oder Darlehen für private Zwecke zu geben.
Zahlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen oder entsprechende Beschlüsse der Vorstandschaft vorliegen. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.
- (4) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können jederzeit unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (zu der mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen ist) mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen gelten in diesem Fall als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die gemeinnützige Stiftung Bruderhaus Ravensburg zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere in der Altenhilfe tätigen steuerbegünstigten Einrichtungen oder eine entsprechende Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 05.Mai 2010 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.